

**AUFZEICHNUNG UND TRANSKRIPTION VON  
VIDEOKONFERENZEN  
WIE WEIT REICHT DER SCHUTZ DES GESPROCHENEN WORTES?**

**Alina Moers**

Luther Rechtsanwaltsgesellschaft mbH

## Agenda:

- ▶ Stand der Technik:
  - ▶ Sprachtechnologien im Alltag
  - ▶ Aufzeichnung und Transkription von Videokonferenzen
  - ▶ Üblicher ASR-Prozess
- ▶ Gesetzliche Anforderungen an die Transkription
  - ▶ Datenschutzrechtliche Einordnung
  - ▶ Datenschutzrechtliche Herausforderungen
  - ▶ Verletzung der Vertraulichkeit des gesprochenen Wortes, § 201 StGB
  - ▶ KI-Verordnung
- ▶ Fazit und Ausblick

## Stand der Technik: Sprachtechnologien im Alltag

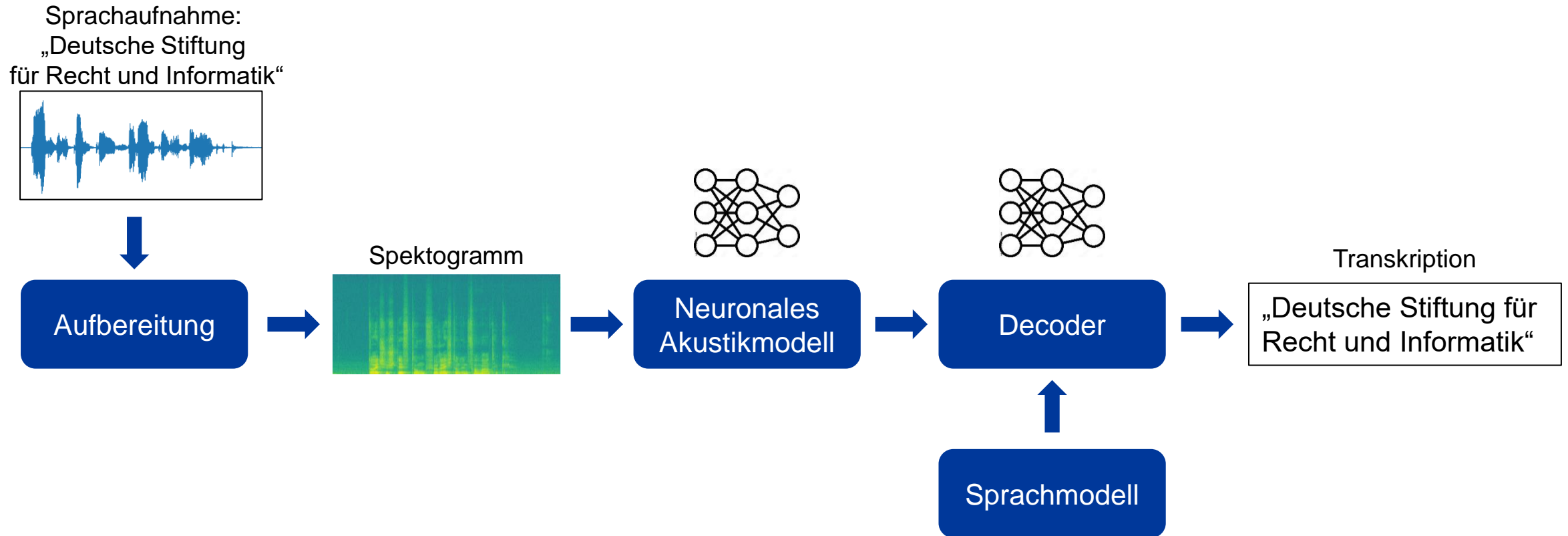
### Unterschiedliche Sprachtechnologien:

- ▶ Audio Mining, **(Live) Automatic Speech Recognition (ASR)**, Generative KI, Automatische Spracherkennung, (...)

### Wie kommt man mit ASR im Alltag in Berührung?

- ▶ automatische Live-Untertitelung von Reden (z.B. im Parlament)
- ▶ Alternative für Menschen mit Hörbehinderungen
- ▶ Ermöglicht Kommunikation zwischen Mensch und Maschine
- ▶ Aufzeichnung und Transkription von **Sprache in Videokonferenzen**
- ▶ (...)

## Stand der Technik: Üblicher ASR-Prozess



## Datenschutzrechtliche Einordnung

- Jeder Verarbeitungsschritt im Rahmen der Transkription stellt eine eigene Datenverarbeitung i.S.d. Art. 4 Nr. 2 DSGVO dar:
  - (Zwischen-) Speicherungen, die Erstellung des Transkripts, die Speicherung des Transkripts sowie die Übermittlung des Transkripts, ggf. Weiternutzung des Transkripts für Trainingszwecke des Anbieters
- Folgende Daten werden i.d.R. automatisch verarbeitet:
  - Namen der Teilnehmer, Stimme sowie jeglicher Inhalt des Gesprächs, der personenbezogene Daten enthält
- Die Stimme *kann* ein biometrisches Datum im Sinne des Art. 4 Nr. 14 DSGVO sein, da sie zur Identifizierung von Menschen geeignet ist; Beurteilung hängt wohl davon ab ob Sprachprofile erstellt werden

## Datenschutzrechtliche Herausforderungen (1/4)

- Rechtsgrundlage für die Datenverarbeitung:
  - Art. 6 Abs. 1 lit. b) DSGVO (Vertragserfüllung) bzw. § 26 BDSG: **(-)**, da Transkription eher nicht für eine Vertragserfüllung erforderlich ist
  - Art. 6 Abs. 1 lit. c) DSGVO: **(-) / (+)**, hängt davon ab, ob gesetzliche Aufzeichnungspflichten bestehen, die sogar eine Transkription erforderlich machen
  - Art. 6 Abs. 1 lit. f) DSGVO: **(-) / (+)**, **Interessenabwägung im Einzelfall**
    - (P) Erforderlichkeit der Transkription im Einzelfall
    - (P) Vorteile der Transkription überwiegen oft nicht das berechnete Interesse der betroffenen Personen, dass ihre Stimme nicht transkribiert wird

## Datenschutzrechtliche Herausforderungen (2/4)

- Rechtsgrundlage für die Datenverarbeitung:
  - Art. 6 Abs. 1 lit. a) DSGVO: (+), aber rechtliche und technische Umsetzung schwierig
    - Besondere (P) im Arbeitsverhältnis:
      - (P) Leistungs- und Verhaltenskontrolle
      - (P) Freiwilligkeit der Einwilligung
      - (P) Schriftform der Einwilligung, § 26 Abs. 2 S. 3 BDSG

## Datenschutzrechtliche Herausforderungen (3/4)

- **Transparenzgrundsatz**
  - DSK: Verantwortliche müssen sicherstellen, „*dass Ihnen vom Anbieter ausreichend Informationen zur Verfügung gestellt werden, um die Transparenzanforderungen nach Art. 12 ff. DSGVO umsetzen zu können*“ (DSK: Orientierungshilfe KI und Datenschutz)
  - DSK: Bei automatisierter Entscheidungsfindung und Profiling gem. Art. 22 Abs. 1 DSGVO soll der Verantwortliche über die „*involvierte Logik sowie Tragweite und die möglichen Auswirkungen für die betroffenen Person transparent informieren*“ (ebenda)



## Datenschutzrechtliche Herausforderungen (4/4)

- Betroffenenrechte, Art. 13 und Art. 14 DSVO
  - Löschungs- und Berichtigungsanspruch (z.B. durch Nachtraining) erfüllbar?
  - Auskunftsanspruch ohne Hilfe des Anbieters des Videokonferenz-Tools erfüllbar?
- Verantwortlichkeiten
  - Wer hat bei Cloud Computing und KI noch einen Einblick in die Mittel der Verarbeitung?
  - Art. 28 DSGVO / Art. 26 DSGVO

## Verletzung der Vertraulichkeit des gesprochenen Wortes, § 201 StGB

- Sind Transkriptionen nach § 201 StGB **einwilligungsbedürftig**?
  - VSS: Unberechtigte Aufnahme des nichtöffentlich gesprochenen Wortes einer anderen Person auf einem Tonträger
    - Hier (-), da bei der Transkription keine Aufnahme auf einem Tonträger erfolgt
    - Aber, ggf. strafrechtlich relevante **(Zwischen-) Speicherung (+)**
- Strafbarkeit scheidet aus, wenn eine **(stillschweigende)** Einwilligung vorliegt
  - Liegt bspw. vor, wenn die betroffene Person vorab darüber Kenntnis erlangt, dass eine Aufzeichnung/Transkription erfolgt und dieser bewusst nicht widerspricht

## KI-Verordnung (KI-VO)

- KI-gestützte Anwendungen, die Sprache transkribieren, können in den Anwendungsbereich der KI-VO fallen, da sie als **KI-Systeme** i.S.d. Verordnung angesehen werden können
- Die Einordnung der Transkription in die unterschiedlichen Risikoklassen (*unannehmbares Risiko, Hochrisiko-Systeme, beschränktes Risiko, minimales Risiko*) hängt von der **konkreten Verwendung** der Transkription ab
  - Wird die Transkription von Sprache in Videokonferenzen etwa für die Leistungs- und Verhaltenskontrolle von Mitarbeitern herangezogen, so kann die Anwendung als Hochrisiko-KI mit gesteigerten Pflichten des Nutzers des KI-Systems eingestuft werden; es folgt ein gesteigertes Pflichtenprogramm
  - Im Übrigen dürften die Nutzer höchstens Transparenzpflichten treffen
  - KI-VO sieht keine besondere Kennzeichnungspflicht für Nutzer von Transkriptionfunktionen vor (Art. 50 KI-VO)

## Fazit und Ausblick

- ▶ Nutzer von Transkriptfunktionen müssen nach derzeitigem Stand hinnehmen, dass sie den Transparenzanforderungen der DSGVO nicht gerecht werden können
- ▶ Entscheidet sich der Nutzer trotzdem für die Nutzung der Transkriptfunktion für Videokonferenzen, sollte er jedenfalls ein Risikomanagement etablieren (Informationen beim Anbieter einholen, Datenschutzfolgenabschätzung, etc.)
- ▶ Jedenfalls sollte der Nutzer eine Einwilligung nach § 201 StGB einholen bzw. bei Annahme einer stillschweigend erklärten Einwilligung eine solche dokumentieren